



Staatliches Schulamt für den Hochtaunuskreis und den Wetteraukreis
Konrad-Adenauer-Allee 1-11, 61118 Bad Vilbel

Aktenzeichen HDSIG- Über- und Unterversorgung der
Schulen [#291916]

Per Postzustellungsurkunde



Bearbeiter/-in [REDACTED]
Durchwahl 06101 5191 - [REDACTED]
Fax 06101 5191 - [REDACTED]
E-Mail [REDACTED]@kultus.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht s. u.

Datum 8. Januar 2024

**Hessisches Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG)
hier: Anspruch auf Informationszugang**

**Ihre Anfrage zur Über- und Unterversorgung der Schulen in unserem Auf-
sichtsbereich**

Sehr geehrte(r) [REDACTED]

über die gemeinnützige Plattform „Frag den Staat“ haben Sie mittels E-Mail am
09.11.2023 einen Antrag auf Informationszugang nach §§ 80 ff. HDSIG gestellt.

Sie beehrten folgende Informationen (Schreibweise wie im Original):

„Ich beantrage Auskunft zu der Information, wie hoch die Über- und Unterversorgung der einzelnen Schulen in Ihrem Schulamtsbezirk ist. Gemeint ist die Über- und Unterversorgung mit Lehrkräften in Stunden, die sich aus der Differenz zwischen der einer Schule rechnerisch bzw. gesetzlich oder nach Verordnung oder Erlass zuzuweisenden Lehrkräftestunden und der tatsächlichen Zuweisung an der jeweiligen Schule ergibt. Ich bitte um die Übermittlung der Daten zu einem Zeitpunkt/Stichtag im Jahr 2023, nach dem 01.02.2023 (Halbjahreswechsel) und außerhalb der Sommerferien des Jahres 2023.“

Nach § 80 Abs. 2 HDSIG darf es für die Anwendbarkeit des allgemeinen Auskunftsrechts nach § 80 Abs. 1 HDSIG keine besonderen Rechtsvorschriften geben, die die Auskunftserteilung regeln. Ein sogenanntes bereichsspezifisches Informationszugangsrecht setzt voraus, dass es eigenständige Voraussetzungen für die Gewährung, die Art und Weise oder den Umfang einer Auskunft- oder sonstigen Form der Informationsgewährung enthält. Bezüglich Ihres Anliegens findet sich eine solche Regelung in § 61 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Personalvertretungsgesetzes (HPVG). Nach dieser Vorschrift können sich Personalräte unmittelbar an Dienststellenleitungen wenden.

Insofern geht diese Vorschrift dem Anspruch aus § 80 Abs. 1 HDSIG vor. Ihr Antrag ist folglich abzulehnen.

Für die Bearbeitung Ihres Antrags ist es erforderlich, die personenbezogenen Daten zu Ihrer Person zu verarbeiten. Ihre personenbezogenen Daten werden im Rahmen des Verfahrens nach §§ 80 ff. HDSIG nur und ausschließlich zu dem Zweck der Bearbeitung des Antrags verarbeitet, zu dem die Daten übermittelt wurden. Die Daten werden bei der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung gespeichert und nur für die Bearbeitung Ihres Anliegens von den fachlich zuständigen Personen verwendet.

Weitere ausführliche Hinweise zum Datenschutz finden Sie in den Datenschutzhinweisen des Hessischen Kultusministeriums (<https://kultusministerium.hessen.de/Datenschutz>).

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung bei dem Verwaltungsgericht Gießen, Marburger Str. 4, 35390 Gießen Klage erhoben werden.